

Antrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Beschleunigte Verfahren und vereinfachte Jugendverfahren in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. Strafprozessordnung (StPO) in Baden-Württemberg insgesamt seit 2020 in den jeweiligen Landgerichtsbezirken jährlich entwickelt hat und wie sich das Verhältnis zu sonstigen Strafverfahren darstellt;
2. wie sich die Anzahl der beschleunigten Verfahren nach Ziffer 1 an den Gerichtsstandorten, an denen das Projekt zur Förderung der beschleunigten Verfahren jeweils zur Anwendung kommt, seit Beginn der Pilotierung jeweils entwickelt hat und wie sich das Verhältnis zu sonstigen Straftaten darstellt;
3. welche konkreten organisatorischen und personellen Maßnahmen sie über die Gerichtsstandorte nach Ziffer 2 hinaus jeweils ergriffen hat, um ihr Ziel, die flächendeckende Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach Ziffer 1 in Baden-Württemberg zu verstärken, zu erreichen;
4. an welchen Gerichtsstandorten in Baden-Württemberg bislang keine organisatorischen und personellen Maßnahmen zur verstärkten Anwendung des beschleunigten Verfahrens mit welcher Begründung ergriffen wurden;
5. in wie vielen Fällen seit 2020 jährlich durch die jeweilige Staatsanwaltschaft ein vereinfachtes Jugendverfahren nach § 76 Jugendgerichtsgesetz (JGG) beantragt wurde, in wie vielen dieser Fälle der Antrag nach § 77 Absatz 1 JGG abgelehnt wurde und wie sich das Verhältnis zu sonstigen Verfahren nach dem JGG darstellt;

6. wie oft in Fällen nach Ziffer 5 eine mündliche Beantragung des vereinfachten Jugendverfahrens durch die jeweilige Staatsanwaltschaft erfolgt ist;
7. wie lange ein vereinfachtes Jugendverfahren nach § 76 JGG in Baden-Württemberg je nach mündlicher oder schriftlicher Beantragung in den jeweiligen Landgerichtsbezirken durchschnittlich dauert;
8. wie oft § 45 Absatz 2 JGG seit 2020 jährlich in Baden-Württemberg durch welche Staatsanwaltschaft angewendet wurde.

1.10.2025

Dr. Weirauch, Weber, Binder, Hoffmann, Ranger SPD

Begründung

Einer der wesentlichen Grundsätze des Strafverfahrens ist das Beschleunigungsgebot. Das in den §§ 417 ff. Strafprozessordnung (StPO) geregelte beschleunigte Verfahren soll in Fällen mit einfachen Sachverhalten bzw. bei klarer Beweislage eine rasche und damit auch zeitnahe Behandlung der Sache im Bereich der geringfügigen bis unteren mittleren Kriminalität ermöglichen. Auch das Jugendgerichtsgesetz (JGG) sieht unter anderem in § 45 Absatz 2 JGG oder in § 76 JGG unter bestimmten Voraussetzungen Möglichkeiten vor, die auch zu einer Beschleunigung der Verfahren im Bereich des Jugendstrafrechts führen. Eine zügige Aburteilung bzw. schnelle und zielgerichtete Behandlung im Bereich des Jugendstrafrechts ist dabei ein elementarer Bestandteil der Kriminalprävention. Es stellt sich die Frage, wie sich die Anzahl der beschleunigten Verfahren in Baden-Württemberg – insbesondere auch im Hinblick auf die an einzelnen Gerichtsstandorten eingeführten Projekte zur Förderung des beschleunigten Verfahrens – entwickelt hat. Die parlamentarische Anfrage knüpft insoweit an frühere SPD-Anträge (Drucksachen 16/6862, 17/561 und 17/5266) an. Darüber hinaus ist von Interesse, inwieweit die o. g. Regelungen des JGG im Bereich des Jugendstrafrechts in Baden-Württemberg zur Anwendung kommen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 Nr. JUMRIII-JUM-4100-6/11/24 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Anzahl der beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. Strafprozessordnung (StPO) in Baden-Württemberg insgesamt seit 2020 in den jeweiligen Landgerichtsbezirken jährlich entwickelt hat und wie sich das Verhältnis zu sonstigen Strafverfahren darstellt;

Zu 1.:

Zur Beantwortung der Frage wird auf die tabellarische Aufstellung in *Anlage 1* verwiesen.

2. wie sich die Anzahl der beschleunigten Verfahren nach Ziffer 1 an den Gerichtsstandorten, an denen das Projekt zur Förderung der beschleunigten Verfahren jeweils zur Anwendung kommt, seit Beginn der Pilotierung jeweils entwickelt hat und wie sich das Verhältnis zu sonstigen Straftaten darstellt;

Zu 2.:

Die zahlenmäßige Entwicklung der beschleunigten Verfahren an den Projektstandorten ergibt sich aus der tabellarischen Aufstellung in *Anlage 2*.

Darüber hinaus wird auf die tabellarische Übersicht in *Anlage 3* verwiesen, die auf der Grundlage der Ergebnisse einer bei den jeweiligen Gerichten händisch und zeitlich befristet durchgeführten statistischen Sondererhebung erstellt wurde. Anknüpfend an die Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 11. August 2023 zu Ziffer 3 des Antrags des Abgeordneten Dr. Boris Weirauch u. a. SPD, „Beschleunigte Verfahren in Baden-Württemberg“, Drucksache 17/5266, werden insoweit weitere Informationen zu den beantragten bzw. geführten beschleunigten Verfahren mitgeteilt, insbesondere zu den diesen zugrunde liegenden Straftaten, den Verfahrensdauern, den verhängten Strafen sowie den eingelegten Rechtsmitteln.

Eine vergleichende Darstellung mit sonstigen Straftaten in den in Rede stehenden Gerichtsbezirken ist nicht möglich, da im Rahmen der justiziellen Geschäftsstatistiken lediglich Verfahren, nicht aber einzelne Straftaten erfasst werden.

3. welche konkreten organisatorischen und personellen Maßnahmen sie über die Gerichtsstandorte nach Ziffer 2 hinaus jeweils ergriffen hat, um ihr Ziel, die flächendeckende Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach Ziffer 1 in Baden-Württemberg zu verstärken, zu erreichen;

4. an welchen Gerichtsstandorten in Baden-Württemberg bislang keine organisatorischen und personellen Maßnahmen zur verstärkten Anwendung des beschleunigten Verfahrens mit welcher Begründung ergriffen wurden;

Zu 3. und 4.:

Die Fragen Ziffern 3 und 4 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der ergriffenen organisatorischen und personellen Maßnahmen wird zunächst auf die Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Migration

vom 11. August 2023 zu Ziffern 4 und 6 des Antrags des Abgeordneten Dr. Boris Weirauch u. a. SPD, „Beschleunigte Verfahren in Baden-Württemberg“, Drucksache 17/5266, verwiesen.

Über diese Gerichtsstandorte hinaus werden die Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg durch die im Doppelhaushalt 2025/2026 zugegangenen Neustellen für die Staatsanwaltschaften deutlich gestärkt. Der Doppelhaushalt sieht weitere 6,0 Neustellen für das beschleunigte Verfahren vor, die hälftig bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften angesiedelt sind. Damit werden die nach dem Projekt verbleibenden Standorte, an denen sowohl eine Staatsanwaltschaft als auch ein Amtsgericht ihren Sitz haben, bei Vorlage eines entsprechenden Konzepts zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens verstärkt. Auch sollen diese Standorte zusätzlich aus den im Übrigen zugegangenen Stellen verstärkt werden, um eine noch effektivere Durchführung des beschleunigten Verfahrens zu ermöglichen.

Zudem ist davon auszugehen, dass auch die allgemeine personelle Verstärkung der Staatsanwaltschaften durch die Neustellen im aktuellen Doppelhaushalt eine effektivere Durchführung des beschleunigten Verfahrens begünstigen wird.

In organisatorischer Hinsicht profitieren neu hinzukommende Standorte über Kontakttreffen und andere Austauschformate von den Erfahrungen der Projektstandorte. Ziel ist der Austausch von sog. „Best Practice“-Ansätzen, abgestimmt auf die örtlichen Besonderheiten des jeweiligen Gerichtsstandorts.

An Amtsgerichtsstandorten ohne Sitz einer Staatsanwaltschaft wurden bislang keine personellen Maßnahmen zur verstärkten Anwendung des beschleunigten Verfahrens ergriffen und sind auch keine solchen geplant. Grund hierfür ist das in den organisatorischen Aufwand in Bezug zu setzende, vergleichsweise geringe Fallaufkommen in den zur Durchführung beschleunigter Verfahren geeigneten Deliktsbereichen und/oder die gegenüber der Durchführung von beschleunigten Verfahren an Amtsgerichtsstandorten am Sitz einer Staatsanwaltschaft nochmals gesteigerten Aufwände, wie etwa Fahrtzeiten für die Sitzungsvertreterinnen und Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft sowie die weiteren Verfahrensbeteiligten. An einzelnen Amtsgerichtsstandorten wird aber dennoch und unter Berücksichtigung dieser Parameter die verstärkte Durchführung beschleunigter Verfahren unter Nutzung der von den Projektstandorten erarbeiteten „Best Practice“-Ansätzen geprüft.

5. in wie vielen Fällen seit 2020 jährlich durch die jeweilige Staatsanwaltschaft ein vereinfachtes Jugendverfahren nach § 76 Jugendgerichtsgesetz (JGG) beantragt wurde, in wie vielen dieser Fälle der Antrag nach § 77 Absatz 1 JGG abgelehnt wurde und wie sich das Verhältnis zu sonstigen Verfahren nach dem JGG darstellt;

Zu 5.:

Die Anzahl der jährlich gestellten Anträge auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG und das Verhältnis zu sonstigen Verfahren nach dem JGG ergeben sich aus der tabellarischen Aufstellung in *Anlage 4*.

Die Anzahl der Fälle, in denen dahingehende Anträge nach § 77 Absatz 1 JGG abgelehnt wurden, wird hingegen gemäß der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) nicht erhoben. Hierzu liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration daher keine Daten vor.

6. wie oft in Fällen nach Ziffer 5 eine mündliche Beantragung des vereinfachten Jugendverfahrens durch die jeweilige Staatsanwaltschaft erfolgt ist;

7. wie lange ein vereinfachtes Jugendverfahren nach § 76 JGG in Baden-Württemberg je nach mündlicher oder schriftlicher Beantragung in den jeweiligen Landgerichtsbezirken durchschnittlich dauert;

Zu 6. und 7.:

Die mit den Fragen Ziffern 6 und 7 erfragten Daten liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor.

Die Anzahl der Fälle, in denen eine mündliche Beantragung des vereinfachten Jugendverfahrens durch die jeweilige Staatsanwaltschaft erfolgt ist (Ziffer 6), wird weder gemäß der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) noch nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) erhoben. Auch eine Erfassung der Daten über die durchschnittliche Verfahrensdauer von vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG (Ziffer 7) findet nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) nicht statt.

8. wie oft § 45 Absatz 2 JGG seit 2020 jährlich in Baden-Württemberg durch welche Staatsanwaltschaft angewendet wurde.

Zu 8.:

Die Anzahl der Verfahren, in denen nach § 45 JGG von der Verfolgung abgesehen wurde, ergibt sich aus *Anlage 5*.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration

Anlage 1 zu 17/9556

Amtsgerichte in Baden-Württemberg	2020	2021	2022	2023	2024
	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	230	323	976	1.230
	Neueingänge Strafsachen	65.888	59.848	60.984	62.278
	prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	0,35%	0,44%	0,54%	1,60%
					1,98%

Amtsgerichte in Baden-Württemberg 2020	LG-Bezirk Baden-Baden	LG-Bezirk Karlsruhe	LG-Bezirk Konstanz	LG-Bezirk Mannheim	LG-Bezirk Mosbach	LG-Bezirk Offenburg	LG-Bezirk Waldshut-Tiengen	OLG-Bezirk Stuttgart	LG-Bezirk Ellwangen	LG-Bezirk Hechingen	LG-Bezirk Heilbronn	LG-Bezirk Ravensburg	LG-Bezirk Rotweil	LG-Bezirk Stuttgart	LG-Bezirk Tübingen	LG-Bezirk Ulm
	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	180	0	56	1	0	1	50	7	0	3	1	3	34	0	2
	Neueingänge Strafsachen	28.347	1.833	3.593	1.138	2.169	1.163	37.541	2.948	1.763	5.217	4.310	1.874	13.891	3.682	3.856
	prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	0,63%	0,00%	1,56%	0,09%	0,00%	0,09%	0,13%	0,24%	0,00%	0,06%	0,02%	0,16%	0,24%	0,00%	0,05%

Amtsgerichte in Baden-Württemberg 2021	LG-Bezirk Baden-Baden	LG-Bezirk Karlsruhe	LG-Bezirk Konstanz	LG-Bezirk Mannheim	LG-Bezirk Mosbach	LG-Bezirk Offenburg	LG-Bezirk Waldshut-Tiengen	OLG-Bezirk Stuttgart	LG-Bezirk Ellwangen	LG-Bezirk Hechingen	LG-Bezirk Heilbronn	LG-Bezirk Ravensburg	LG-Bezirk Rotweil	LG-Bezirk Stuttgart	LG-Bezirk Tübingen	LG-Bezirk Ulm
	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	209	30	85	0	2	3	48	1	2	3	1	0	40	1	0
	Neueingänge Strafsachen	25.920	6.242	3.304	1.105	1.902	1.091	32.928	2.480	1.332	4.553	3.903	1.758	12.258	3.424	3.220
	prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	0,81%	0,48%	2,57%	0,00%	0,11%	0,27%	0,15%	0,04%	0,15%	0,07%	0,03%	0,00%	0,33%	0,03%	0,00%

Amtsgerichte in Baden-Württemberg 2022	LG-Bezirk Baden-Baden	LG-Bezirk Karlsruhe	LG-Bezirk Konstanz	LG-Bezirk Mannheim	LG-Bezirk Mosbach	LG-Bezirk Offenburg	LG-Bezirk Waldshut-Tiengen	OLG-Bezirk Stuttgart	LG-Bezirk Ellwangen	LG-Bezirk Hechingen	LG-Bezirk Heilbronn	LG-Bezirk Ravensburg	LG-Bezirk Rotweil	LG-Bezirk Stuttgart	LG-Bezirk Tübingen	LG-Bezirk Ulm
	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	278	58	1	88	1	33	45	0	5	0	3	1	33	2	1
	Neueingänge Strafsachen	26.347	6.148	2.796	3.844	1.070	1.900	33.339	2.313	1.371	5.079	3.854	1.712	12.408	3.455	3.147
	prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	1,06%	0,94%	0,04%	2,29%	0,09%	1,74%	0,13%	0,00%	0,36%	0,00%	0,08%	0,06%	0,27%	0,06%	0,03%

Amtsgerichte in Baden-Württemberg 2023	LG-Bezirk Baden-Baden	LG-Bezirk Karlsruhe	LG-Bezirk Konstanz	LG-Bezirk Mannheim	LG-Bezirk Mosbach	LG-Bezirk Offenburg	LG-Bezirk Waldshut-Tiengen	OLG-Bezirk Stuttgart	LG-Bezirk Ellwangen	LG-Bezirk Hechingen	LG-Bezirk Heilbronn	LG-Bezirk Ravensburg	LG-Bezirk Rotweil	LG-Bezirk Stuttgart	LG-Bezirk Tübingen	LG-Bezirk Ulm
	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	600	190	2	129	0	81	376	0	0	173	3	4	189	0	7
	Neueingänge Strafsachen	26.898	6.322	2.563	3.972	1.035	1.952	34.086	2.470	1.463	5.106	4.036	1.863	12.932	3.559	2.657
	prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	2,23%	3,01%	0,08%	3,25%	0,00%	4,15%	1,10%	0,00%	0,00%	3,39%	0,07%	0,21%	1,46%	0,00%	0,26%

Amtsgerichte in Baden-Württemberg 2024	LG-Bezirk Baden-Baden	LG-Bezirk Karlsruhe	LG-Bezirk Konstanz	LG-Bezirk Mannheim	LG-Bezirk Mosbach	LG-Bezirk Offenburg	LG-Bezirk Waldshut-Tiengen	OLG-Bezirk Stuttgart	LG-Bezirk Ellwangen	LG-Bezirk Hechingen	LG-Bezirk Heilbronn	LG-Bezirk Ravensburg	LG-Bezirk Rotweil	LG-Bezirk Stuttgart	LG-Bezirk Tübingen	LG-Bezirk Ulm
	Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	550	183	17	56	0	66	680	1	10	249	2	1	349	50	18
	Neueingänge Strafsachen	26.458	6.381	2.630	3.604	1.051	1.103	35.820	2.496	1.530	5.600	4.020	2.003	13.307	3.715	3.150
	prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	2,08%	2,88%	0,65%	1,55%	0,00%	0,54%	1,90%	0,04%	0,66%	4,45%	0,05%	0,05%	2,62%	1,35%	0,57%

Anlage 2 zu 17/9556

Amtsgericht Freiburg (seit 1. Juni 2020)	2020	2021	2022	2023	2024
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	78	86	83	188	142
Neueingänge Strafsachen	2.966	2.714	2.560	2.771	2.845
prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	2,63%	3,17%	3,24%	6,78%	4,99%

Amtsgericht Mannheim (seit 15. Juni 2020)	2020	2021	2022	2023	2024
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	56	85	87	128	56
Neueingänge Strafsachen	2.716	2.506	2.854	2.850	2.719
prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	2,06%	3,39%	3,05%	4,49%	2,06%

Amtsgericht Stuttgart (seit 1. Juli 2020)	2020	2021	2022	2023	2024
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	34	39	31	119	171
Neueingänge Strafsachen	3.642	3.134	3.254	3.404	3.535
prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	0,93%	1,24%	0,95%	3,50%	4,84%

Amtsgericht Offenburg (seit 1. Juni 2022)	2022	2023	2024
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	33	81	65
Neueingänge Strafsachen	844	918	976
prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	3,91%	8,82%	6,66%

Amtsgericht Karlsruhe (seit 1. August 2022)	2022	2023	2024
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	49	169	161
Neueingänge Strafsachen	2.616	2.668	2.777
prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	1,87%	6,33%	5,80%

Amtsgericht Heilbronn (seit 1. Januar 2023)	2023	2024
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	172	238
Neueingänge Strafsachen	3.029	3.365
prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	5,68%	7,07%

Anlage 2 zu 17/9556

Amtsgericht Ulm (seit 1. August 2023)	2023	2024
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	7	18
Neueingänge Strafsachen	1.381	1.646
prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	0,51%	1,09%

Amtsgericht Tübingen (seit 1. Januar 2024)	2024
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	29
Neueingänge Strafsachen	876
prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	3,31%

Amtsgericht Heidelberg (seit 1. Januar 2024)	2024
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	74
Neueingänge Strafsachen	1.803
prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	4,10%

Amtsgericht Konstanz (seit 1. März 2024)	2024
Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO)	16
Neueingänge Strafsachen	764
prozentualer Anteil an Neueingängen (Strafrichter und Schöffengericht)	2,09%

Anlage 3 zu 17/9556

	Amtsgericht (Erfassungszeitraum)									
	Freiburg 03.06.2020– 30.09.2025	Mannheim 16.06.2020– 30.09.2025	Stuttgart 08.07.2020– 30.09.2025	Offenburg 01.06.2022– 30.09.2025	Karlsruhe 01.01.2023– 30.09.2025	Heilbronn 01.01.2023– 30.09.2025	Ulm 01.08.2023– 30.09.2025	Tübingen 01.01.2024– 30.09.2025	Heidelberg 01.01.2024– 30.09.2025	Konstanz 01.03.2024– 30.09.2025
Anträge nach § 417 ff StPO	627	459	301	234	461	451	66	63	102	33
• Ablehnung der Durchführung des beschleunigten Verfahrens	16	36	13	3	49	3	2	5	1	-
• Durchführung des beschleunigten Verfahrens	601	421	288	229	408	371	63	48	101	33
– Straftaten ¹										
Widerstand gegen/tät. Angriff auf Vollstreckungsbeamte	3,2 %	1,7 %	9,6 %	5,2 %	3,2 %	3,5 %	1,5 %	2,1 %	5,0 %	9,1 %
Hausfriedensbruch	2,9 %	0,8 %	0,3 %	0,4 %	0,4 %	0,8 %	1,5 %	-	1,0 %	6,0 %
Beleidigung	5,6 %	1,5 %	2,6 %	0,4 %	2,3 %	4,3 %	-	9,4 %	3,0 %	3,0 %
Körperverletzung	3,8 %	5,4 %	5,3 %	0,9 %	3,3 %	2,4 %	5,9 %	2,1 %	2,0 %	9,1 %
Diebstahlsstaten (§§ 242, 243, 244 StGB)	66,0 %	73,6 %	68,9 %	41,0 %	79,4 %	42,3 %	72,1 %	69,3 %	70,2 %	69,7 %
Betrug	1,2 %	1,0 %	1,0 %	-	0,4 %	1,6 %	5,9 %	4,2 %	-	-
Leistungserschleichung	6,0 %	1,0 %	1,0 %	1,7 %	1,8 %	0,3 %	3,0 %	-	-	-
Sachbeschädigung	1,8 %	1,0 %	0,6 %	0,9 %	-	1,6 %	3,0 %	4,2 %	-	9,1 %
Fahren ohne Fahrerlaubnis; Trunkenheit im Verkehr	4,1 %	1,7 %	9,9 %	-	0,9 %	17,3 %	-	4,2 %	-	-
Verstoß gegen das BMG bzw. KCanG	12,1 %	0,4 %	7,9 %	0,4 %	0,7 %	4,9 %	1,5 %	-	18,8 %	-
Verstoß gegen das AufenthaltG	7,2 %	-	5,0 %	27,0 %	-	2,4 %	-	-	2,0 %	3,0 %
Urkundenfälschung	2,2 %	1,3 %	5,0 %	20,5 %	-	1,6 %	-	-	-	3,0 %

¹Meist aufgeführte Delikte;
Mehrfachnennungen möglich

Anlage 3 zu 17/9556

		Freiburg	Mannheim	Stuttgart	Offenburg	Karlsruhe	Heilbronn	Ulm	Tübingen	Heidelberg	Konstanz
– Dauer (Tag der Hauptverhandlung, durchgeführt Verfahren)	Tag der Festnahme	48,9 %	56,5 %	38,2 %	40,0 %	58,2 %	14,2 %	23,8 %	16,6 %	6,0 %	12,2 %
	Tag nach der Festnahme	42,1 %	2,9 %	1,8 %	54,5 %	10,0 %	6,5 %	74,6 %	6,2 %	93,0 %	84,8 %
	bis 1 Woche	8,1 %	2,9 %	2,4 %	5,5 %	1,8 %	5,1 %	1,5 %	6,2 %	-	3,0 %
	bis 3 Wochen	0,9 %	12,4 %	16,3 %	-	7,3 %	10,0 %	-	14,6 %	-	-
	bis 6 Wochen	-	14,4 %	23,6 %	-	16,4 %	36,4 %	-	35,4 %	-	-
– Strafmaß	mehr als 6 Wochen	-	10,9 %	17,7 %	-	4,5 %	28,0 %	-	20,8 %	1,0 %	-
	Freispruch	0,3 %	0,2 %	-	0,4 %	1,0 %	0,3 %	-	-	1,0 %	-
	Geldstrafe bis 90 TS	44,2 %	15,0 %	5,6 %	65,9 %	28,1 %	14,8 %	54,0 %	35,4 %	72,3 %	24,2 %
	mehr als 90 TS	25,0 %	7,4 %	4,1 %	14,0 %	10,3 %	3,2 %	15,9 %	8,3 %	15,8 %	9,1 %
	Freiheitsstrafe mit Bewährung	12,1 %	39,0 %	56,3 %	12,6 %	24,7 %	31,1 %	4,8 %	12,5 %	6,9 %	54,5 %
	Freiheitsstrafe ohne Bewährung	8,9 %	24,7 %	32,6 %	3,3 %	16,7 %	28,8 %	12,7 %	18,8 %	2,0 %	9,1 %
	Einstellung	1,3 %	0,2 %	1,1 %	2,1 %	2,3 %	2,7 %	4,8 %	6,2 %	2,0 %	-
	Sonstiges (z. B. A-Rücknahme, Übergang in normales Vf.) oder noch nicht abgeschlossen	8,2 %	13,5 %	0,3 %	1,7 %	16,9 %	19,1 %	7,8 %	18,8 %	-	3,0 %
	Ja	5,1 %	7,1 %	23,8 %	8,9 %	16,9 %	24,3 %	4,69 %	10,2 %	3,0 %	3,0 %
	Rechtsmittel										

Anlage 5 zu 17/9556

Einstellung nach § 45 JGG					
Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg	2020	2021	2022	2023	2024
StA Baden-Baden	449	381	575	643	584
StA Freiburg	1.675	1.537	1.754	2.211	1.875
StA Lörrach	366	376	540	1.655	1.313
StA Heidelberg	797	772	900	888	689
StA Karlsruhe	1.642	1.629	1.834	2.434	1.803
StA Pforzheim	593	442	653	683	729
StA Konstanz	1.091	1.154	1.400	2.017	1.539
StA Mannheim	1.257	1.078	1.228	1.524	1.287
StA Mosbach	342	335	452	468	473
StA Offenburg	840	842	1.057	1.359	1.339
StA Waldshut-Tiengen	430	403	410	532	616
StA Ellwangen	884	707	960	1.045	849
StA Hechingen	249	261	317	382	313
StA Heilbronn	1.207	1.205	1.299	1.552	1.342
StA Ravensburg	989	867	1.028	1.135	1.043
StA Rottweil	480	469	467	536	457
StA Stuttgart	3.895	3.330	3.704	4.194	4.060
StA Tübingen	959	710	998	1.005	1.071
StA Ulm	777	661	716	832	1.009
GenStA Karlsruhe	9.482	8.949	10.803	14.414	12.247
GenStA Stuttgart	9.440	8.210	9.489	10.681	10.144
Land Baden-Württemberg	18.922	17.159	20.292	25.095	22.391